

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/621bc36b-acbb-33c2-831a-5b974c6a907b>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Titel | Zivilprozessordnung |
| Redaktionelle Abkürzung | ZPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 310-4 |

§ 6 ZPO - Besitz; Sicherstellung; Pfandrecht

¹Der Wert wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn es auf deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es auf deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht ankommt. ²Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

